

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

13. Nov. 1964

Gesetz: BetrVG § 37 Abs. 3, § 53 Abs. 2

- Leitsätze:
1. § 37 Abs. 3 BetrVG ermöglicht nicht nur die Freistellung des Mitgliedes des Betriebsrats von jedweder Arbeit, sondern auch die Freistellung von einer bestimmten Arbeit (z. B. der Arbeit in Wechselschicht).
 2. Beurteilungsmaßstab nach § 37 Abs. 3 BetrVG ist, ob die Freistellung zur ordnungsmäßigen Durchführung der Betriebsratsaufgaben erforderlich ist. Nicht entscheidend ist, ob eine solche Freistellung vertretbar ist.

Aktenzeichen: 1 ABR 7/64

Beschluß des BAG vom 13. November 1964

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 7/64

125

7 Ta BV 1/64 Baden-Württemberg
(Mannheim)

B e s c h l u ß

in Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 13. November 1964 durch die Bundesrichter
Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die
Bundesarbeitsrichter Dr. Winkler und Paulsen beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin
gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Baden-Württemberg vom 24. Juni 1964 - 7 Ta BV 1/64 -
wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin betreibt in Mannheim eine Mühle, in der etwa 200 Arbeitnehmer beschäftigt sind. Die normale Arbeitszeit in diesem Betrieb dauert von 7,00 bis 15,30 Uhr. Für den überwiegenden Teil der 30 in der Mühle beschäftigten gelernten Müller ist jedoch die Arbeit in drei Schichten eingeführt, die jede Woche regelmäßig gewechselt werden. Die Vormittagsschicht läuft von 6,00 bis 14,00 Uhr, die Nachmittagsschicht von 14,00 bis 22,00 Uhr und die Nachtschicht von 22,00 bis 6,00 Uhr.

Vorsitzender des Betriebsrates in der Mühle ist der Müller Leo W . Er arbeitet mit den anderen Müllern in der vorgenannten Folge von Wechselschichten.

Im Beschlußverfahren hat der Betriebsrat vor dem Landesarbeitsgericht zuletzt um die Feststellung gebeten, daß die Betriebsleitung verpflichtet ist, dem Vorsitzenden des Antragstellers einen Arbeitsplatz zuzuweisen, der es ihm ermöglicht, in der Zeit von 7,00 bis 15,30 Uhr in dem Betrieb anwesend zu sein.

Der Betriebsrat hat vorgetragen, es sei dem Betriebsratsvorsitzenden, wenn er in den Wechselschichten arbeite, nicht möglich, die ihm obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Er müsse deshalb aus der Schichtarbeit herausgenommen werden und einen Arbeitsplatz innerhalb der normalen Arbeitszeit erhalten.

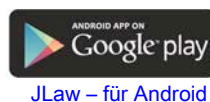
Die Antragsgegnerin hat vorgetragen, der Betriebsratsvorsitzende könne die ihm obliegenden Aufgaben auch dann erledigen, wenn er weiter in Wechselschicht arbeite.

Das Arbeitsgericht hat durch Beschluß vom 13. April 1964 der Antragsgegnerin aufgegeben, den Vorsitzenden des Betriebsrats nur so zu beschäftigen, daß seine tägliche Arbeitszeit mindestens teilweise in der Zeit zwischen 7,00 und 15,30 Uhr liege.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gegen diesen Beschluß haben beide Beteiligten Beschwerde eingelegt. Der Antragsteller hat mit der Beschwerde erstrebt, daß der Vorsitzende nur in der Normalschicht von 7,00 bis 15,30 Uhr beschäftigt werde. Die Antragsgegnerin hat mit der von ihr eingelegten Beschwerde ihren Antrag auf Zurückweisung des Begehrens des Betriebsrates weiter verfolgt. Das Landesarbeitsgericht hat durch Beschluß vom 24. Juni 1964 den erstinstanzlichen Beschluß aufgehoben und festgestellt, daß die Antragsgegnerin dem Vorsitzenden des Betriebsrates in ihrem Mannheimer Mühlenbetrieb einen Arbeitsplatz in der Normalschicht zuzuweisen habe.

Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde zugelassen. Mit dieser erstrebt die Antragsgegnerin die Aufhebung der vorinstanzlichen Beschlüsse und die Zurückweisung des Antrages.

II. Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

1. Aus dem zwischen dem Betriebsratsmitglied und seinem Arbeitgeber bestehenden Arbeitsverhältnis ergibt sich, daß grundsätzlich auch das Betriebsratsmitglied die ihm obliegenden Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis wie jeder andere Arbeitnehmer zu erfüllen hat. Dagegen, daß für die Müller, zu denen der Betriebsratsvorsitzende gehört, im Betriebe der Antragsgegnerin wirksam Schichtarbeit in Wechselschichten eingeführt ist, werden auch von dem Antragsteller keine Bedenken erhoben. Der Vorsitzende des Betriebsrats muß daher grundsätzlich ebenfalls diese Schichtarbeit leisten. Er muß nicht schon deshalb, weil er in den Betriebsrat gewählt worden und dessen Vorsitzender ist, aus der Schichtarbeit herausgenommen werden, weil der Betriebsrat dies verlangt. Dies würde eine Verletzung des Grundsatzes bedeuten, daß die Mitglieder des Betriebsrats um ihrer Tätigkeit willen nicht benachteiligt oder begünstigt werden dürfen [§ 53 Abs. 2 BetrVG].



Mitglieder des Betriebsrats und insbesondere sein Vorsitzender sind jedoch nach § 37 Abs. 3 BetrVG von ihrer beruflichen Tätigkeit freizustellen, "wenn und soweit es nach Umfang und Art des Betriebes zur ordnungsmäßigen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist". Diese Vorschrift ermöglicht nicht nur die Freistellung von jedweder Arbeit, sondern auch die Freistellung von einer bestimmten Arbeit, die das Betriebsratsmitglied nach seinem Arbeitsverhältnis leisten müßte. Im Schrifttum wird zwar in der Regel nur die Frage behandelt, ob die Freistellung von Betriebsratsmitgliedern sich auf die ganze oder doch einen Teil der geschuldeten Arbeit beziehen kann oder muß (vgl. Fitting-Kraegeloh-Auffarth, BetrVG, 6. Aufl., § 37 Anm. 22-24; Galperin-Siebert, BetrVG, 4. Aufl., § 37 Anm. 29-35). § 37 Abs. 3 BetrVG gibt aber auch die Möglichkeit, ein Betriebsratsmitglied von einer ganz bestimmten Arbeit unter Beschäftigung mit einer anderen Arbeit freizustellen, nämlich dann, wenn gerade die Arbeit, die das Betriebsratsmitglied nach seinem Arbeitsvertrag leisten müßte, dazu führen würde, daß dieses Betriebsratsmitglied seine Aufgaben als Mitglied oder Vorsitzender des Betriebsrates nicht erfüllen könnte, eine andere Arbeit aber der Erledigung dieser Aufgaben nicht hindernd im Wege stünde.

Die danach mögliche Freistellung nur von einer bestimmten Arbeit bezieht sich auch auf den Fall der Arbeit in Wechsel- schichten. Auch von einer solchen Arbeit kann das Betriebsrats- mitglied nach § 37 Abs. 3 BetrVG freigestellt werden, "wenn und soweit eine solche Freistellung nach Umfang und Art des Betriebes zur ordnungsmäßigen Durchführung der Aufgaben des frei- zustellenden Betriebsratsmitgliedes erforderlich ist."

2. Das Landesarbeitsgericht ist der Auffassung, es sei durchaus vertretbar, daß der Betriebsratsvorsitzende grund- sätzlich von der Wechselschichtarbeit befreit und in der Normal- schicht beschäftigt werde. Damit, daß es auf den Begriff der Vertretbarkeit abstellt, geht das Landesarbeitsgericht bei der Beurteilung des Sachverhalts von unrichtigen Rechtsgrundsätzen



aus. Es kommt nach der eindeutigen Fassung des § 37 Abs. 3 BetrVG nicht darauf an, ob die Herausnahme des Betriebsratsvorsitzenden aus der Wechselschichtarbeit und die Zuweisung von Arbeit in der Normalschicht vertretbar sind. Entscheidend ist vielmehr, ob eine solche Maßnahme erforderlich ist.

Es kann dahingestellt bleiben, ob bei dieser Wertung allein die Belange des Betriebsrats maßgebend sind oder ob auch von den Fällen eines betrieblichen Notstandes oder des Rechtsmißbrauchs abgesehen Belange des Betriebes zu berücksichtigen sind. Für letzteres könnte sprechen, daß nach der Wortfassung des § 37 Abs. 3 BetrVG auch Umfang und Art des Betriebes bei der Entscheidung zu werten sind. Die endgültige Entscheidung dieser Frage kann deshalb zurückgestellt werden, weil auch bei angemessener Berücksichtigung der Belange des Betriebes im vorliegenden Falle die begehrte Freistellung von der Schichtarbeit unter Zuweisung von Arbeit in der normalen Arbeitszeit gerechtfertigt ist.

Von dem Betriebsrat wird die Freistellung des Betriebsratsvorsitzenden verlangt. Zu den Aufgaben des Betriebsratsvorsitzenden gehört die Führung der laufenden Betriebsratsgeschäfte; insbesondere gehören dazu die Verhandlungen mit dem Arbeitgeber, den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften und den Behörden in Angelegenheiten, deren Wahrnehmung dem Betriebsrat obliegt. Auch muß der Betriebsratsvorsitzende allen Arbeitnehmern des Betriebes zu Rücksprachen zur Verfügung stehen, nicht nur dem kleineren Teil der Belegschaft, der in Wechselschicht arbeitet. Diese Tätigkeit des Betriebsratsvorsitzenden wird aber wesentlich erschwert, wenn er regelmäßig und auf nicht absehbare Zeit in Wechselschichten arbeitet und deshalb in den Wochen, in denen er Nachmittagschicht hat, nur beschränkt für den Betriebsrat einsatzfähig ist sowie weiter in den Wochen, in denen er Nachtschicht hat, den wesentlichen Teil seiner Betriebsratsaufgaben nicht erledigen kann. Dem Betriebsratsvorsitzenden ist es auch nicht zuzumuten, regelmäßig und auf die Dauer erhebliche Teile seiner Freizeit für die Bewältigung von Aufgaben, die



ihm in seiner Eigenschaft als Betriebsratsvorsitzender anfallen, zu verwenden. Eine Verwendung von Freizeit für die Erledigung von Betriebsratsaufgaben mag für den Ausnahmefall zumutbar sein. Sie wird aber unzumutbar, wenn sie in einem Zeitraum von drei Wochen in jeweils zwei Wochen erforderlich ist. Es wäre auch mit den Aufgaben des Betriebsrates und der Stellung des Betriebsratsvorsitzenden unvereinbar, den Betriebsrat darauf zu verweisen, daß er statt des ordentlichen Vorsitzenden regelmäßig und auf die Dauer einen Vertreter heranziehen müsse.

3. Das Landesarbeitsgericht hat tatsächlich festgestellt, daß dem Betriebsratsvorsitzenden bei der bisherigen Handhabung zugemutet wird, regelmäßig erhebliche Opfer an Freizeit zu erbringen. Es hat weiterhin festgestellt, daß von den vier mit Müllern besetzten Sonderposten der Normalschicht mindestens einer auch auf den Betriebsratsvorsitzenden übertragbar wäre und daß bis Ende Mai 1964 bis zu vier Müller in der Normalschicht eingesetzt waren, die ebenso gut die Schichtarbeit hätten übernehmen können. An diese tatsächlichen Feststellungen ist der erkennende Senat gebunden. Die daraus von dem Landesarbeitsgericht gezogenen rechtlichen Folgerungen sind bedenkenfrei.

Hinzu kommt, daß die Betriebsrattätigkeit auch deshalb bei einer Arbeit des Betriebsratsvorsitzenden in der Wechselschicht erschwert wird, weil der dort erforderliche kontinuierliche Arbeitsablauf den Betriebsratsvorsitzenden am Verlassen des Arbeitsplatzes zur Erledigung von Aufgaben, die ihm als Betriebsratsvorsitzenden zufallen, verhindert. Dieser Gesichtspunkt kann gleichfalls nicht außer acht gelassen werden; denn die Freistellung eines Betriebsratsvorsitzenden von einer bestimmten Arbeit ist auch dann erforderlich, wenn der Betriebsratsvorsitzende durch die Organisation gerade dieser Arbeit an der Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben zu seinem oder seiner Arbeitskameraden Nachteil verhindert wird.

Die Rechtsbeschwerde war sonach zurückzuweisen.

gez. Dr. Schröder

Dr. Gröninger

Wichmann

Dr. Winkler

Paulsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)